



KUES & PARTNER

Die Kanzlei am Bodensee

Kfz-Versicherung und der Covid-19-Coronavirus

In § 37 und § 38 VVG ist für alle Versicherungszweige geregelt, dass der Versicherer, wenn eine Erstprämie oder Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird, sich unter bestimmten geregelten Voraussetzungen vom Versicherungsvertrag lösen kann. Tritt der Versicherungsfall während des Zahlungsrückstands ein, kann es sein, dass der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Coronapandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht regelt nun, dass ein Verbraucher und Kleinstunternehmer bei bestimmten Dauerschuldverhältnissen, die nach dem 08.03.2020 geschlossen wurden, ggf. ein Leistungsverweigerungsrecht haben. Das Leistungsverweigerungsrecht soll in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse des Verbrauchers gelten. In der Gesetzesbegründung sind als Beispiel unter anderem auch Pflichtversicherungen genannt.

Damit könnte bei Nichtzahlung der Versicherungsprämie wegen durch den Covid-19-Coronavirus verursachten Leistungsschwierigkeiten ein Leistungsausschluss und eine Kündigung durch den Versicherer ausgeschlossen sein.

Aber gilt das auch für die Kfz-Vollkaskoversicherung? Ist diese ein „wesentliches Dauerschuldverhältnis“? Vieles wird erst durch die Rechtsprechung zu klären sein. Gerne beraten wir Sie aber bereits jetzt zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Ihren Versicherungen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Michael Rauser

Tel: 07531/9085-18

Mail: rauser@kues-partner.de